

Teil A Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich, Ausschluss entgegenstehender AGB

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten („**AN**“) der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und deren gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen insbesondere Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH und SWK-Novatec GmbH (nachfolgend jeweils „**Stadtwerke**“, „**AG**“ oder „**wir**“) betreffend den Abschluss von Kauf-, Dienst- und Werkverträgen, bei denen die Stadtwerke Besteller der Leistung ist.
- 1.2 Soweit es sich bei den Leistungen um Werkleistungen handelt, gilt neben diesem Teil A auch Teil B, bei Lieferleistungen gilt neben Teil A auch Teil C.
- 1.3 Diese AEB gelten nur, wenn der AN Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.5 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos an- bzw. abnimmt.
- 1.6 Angebote des ANs erfolgen kostenlos. Sie sind für den AG unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall nach den Ausschreibungsunterlagen etwas Abweichendes gilt. Ein Angebot des AN ist für die Dauer von 4 Wochen in der Weise verbindlich, dass wir während dieser Zeit das Recht (nicht aber die Pflicht) haben, das Angebot des ANs anzunehmen. Zwingende vergaberechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- 1.7 Der AN kann ein Angebot/Gegenangebot des AG nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen, indem er das Angebot entweder schriftlich bestätigt oder die bestellte Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den AG.

2. Änderung der Leistung

- 2.1 Wir können nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des ANs verlangen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar. Über vom AG angeordnete Leistungsänderungen oder verlangte zusätzliche Leistungen sind Nachtragsverträge – nach Möglichkeit vor Ausführung – schriftlich zu vereinbaren.
- 2.2 Für angeordnete Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen gelten die

Bedingungen dieses Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Nachtragsvertrag vereinbart wird.

- 2.3 Die Nachtragsverträge sollen eine Preisvereinbarung enthalten und regeln, wer die Kosten trägt; sie sollen auch eine Regelung über die Auswirkungen auf die Leistungszeit enthalten.

Sofern AG und AN Nachtragsverträge schließen, in denen keine Regelungen über die Auswirkungen auf die Leistungszeit enthalten sind, führen die entsprechenden Nachtragsleistungen nicht zu einer Verlängerung der Leistungszeit, es sei denn, der AN hat sich Ansprüche auf Leistungszeitverlängerung im Nachtragsvertrag ausdrücklich vorbehalten.

- 2.4 Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilen wir die Bedenken des AN nicht, so bleiben wir für unsere Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der AN nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.

- 2.5 Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn wir solche Leistungen nachträglich annehmen. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

3. **Leistung, Lieferung, Annahmeverzug**

- 3.1 Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

- 3.2 Der AN ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.

- 3.3 Bei der Durchführung der der Lieferungen und/oder Leistungen sind insbesondere folgende Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und Technische Regeln zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz und die zugehörigen Verordnungen;
- Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze der gewerblichen Berufsgenossenschaften;
- Technische Regel der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz;
- VDI Richtlinien;

- Baustellenverordnung des Bundes in der aktuellen Fassung, wobei sich der Bieter mit der Unterschrift des Angebotes verpflichtet, insbesondere die Anforderungen der §§ 5 und 6 der Baustellenverordnung zu erfüllen.

4. **Preise, Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 4.2 Der in der Bestellung angegebene Nettopreis ist bindend und versteht sich als Festpreis zzgl. der jeweils aktuell geltenden Umsatzsteuer.
- 4.3 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des ANs sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 4.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung/Leistung oder vereinbarter Teillieferung/Teilleistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der AN, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, 3 % Skonto auf den Nettobetrag jeder einzelnen Zahlung. Als Zugang gilt nur der Eingang der Rechnung per Post oder an rechnung@erv.stadtwerke-karlsruhe.de. Dies gilt jeweils auch dann, wenn die Zahlung nicht der Höhe der Abschlagsrechnung entspricht. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass oder ein als v.H.-Satz angebotener Skonto bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

- 4.5 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Auf jeder Rechnung ist die Bestellnummer des Auftraggebers als Referenz anzugeben.

In jeder Rechnung sind die Teilleistungen/Teillieferungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis, soweit vorhanden, aufzuführen.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, soweit es der AN zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

AG und AN vereinbaren – vorbehaltlich anderslautender Regelungen in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) – für die Erfüllung der vom AN geschuldeten Leistungen eine Vertragserfüllungssicherheit nach Teil A, Ziff. 7.1 in Höhe von 10 % der vorläufigen Gesamtauftragssumme (Endbetrag gem. Angebotsschreiben, bei Losen Gesamtangebot über alle Lose) netto. Die Abschlagsrechnungen des AN werden gekürzt, bis der Betrag für die Vertragserfüllungssicherheit erreicht ist (Einbehalt). Der AN kann diesen Einbehalt durch Übergabe einer anderen zulässigen Vertragserfüllungssicherheit nach Ziff. 7.3 ablösen. Macht der AN von diesem Ablösungsrecht Gebrauch, erfolgt die Auszahlung der Abschlagsrechnungen ohne entsprechenden Einbehalt.

AG und AN vereinbaren für die Erfüllung von Mängelansprüchen eine Mängelansprüchesicherheit nach Teil A, Ziff. 7.2 in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe. Die Mängelansprüchesicherheit wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht (Einbehalt). Der AN kann diesen Einbehalt durch Übergabe einer anderen zulässigen Mängelansprüchesicherheit nach Ziff. 7.3 ablösen. Macht der AN von diesem Ablösungsrecht Gebrauch, wird der Einbehalt für die Mängelansprüchesicherheit von der Schlussrechnung nicht getätigt.

4.6 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. **Vertragsstrafe**

5.1 Für den Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe nach den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) richtet sich deren Anwendung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

5.2 Gerät der AN mit dem in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vereinbarten Termin für die Lieferung oder Vollendung der Leistung in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die vom AG bestätigte Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.

Gerät der AN mit den in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vereinbarten vertraglichen Zwischenterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettosumme, die der

bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht, zu zahlen. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Termin für die Lieferung oder Vollendung der Leistung angerechnet.

Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Termins für die Lieferung oder Vollendung der Leistung ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Netto-Auftragssumme. Überschreitet der AN lediglich vereinbarte Zwischentermine, wird der Termin für die Lieferung oder Vollendung der Leistung jedoch eingehalten, beträgt die maximale Vertragsstrafe ebenfalls 5 % der Netto-Auftragssumme.

- 5.3 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; der Anspruch des AG auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.4 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der AG sich dies bei der Abnahme oder bei Erreichung der Leistungen für die Zwischentermine vorbehält. Der Vorbehalt kann auch noch bis zur Schlusszahlung erklärt werden.
- 5.5 Verschieben sich der Termin für die Lieferung oder Vollendung der Leistung und/oder die pönalisierten Zwischentermine aus vom AG zu vertretenden Gründen, ist die Vertragsstrafe gemäß vorbenannten Regelungen auch bei Überschreitung der sich aufgrund der Verschiebung ergebenden neuen Termine für die Lieferung oder Vollendung der Leistung und/oder Zwischentermine zu leisten, es sei denn, der bei Abschluss dieses Vertrages vereinbarte Zeitplan ist grundlegend gestört und muss durchgreifend umgestellt werden.
- 5.6 Vereinbaren AG und AN einvernehmlich neue Zwischentermine oder einen neuen Termin für die Lieferung oder Vollendung der Leistung, gelten diese Termine als Termine für die Lieferung oder Vollendung der Leistung/Zwischentermine gem. vorstehenden Regelungen und sind entsprechend vertragsstrafenbewehrt.

6. **Verjährung**

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

7. **Sicherheitsleistung**

- 7.1 Die zwischen AG und AN in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit sichert Ansprüche des AG *auf Erfüllung sämtlicher dem AN obliegender Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung der Leistung sowie für die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art und sowie der Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.*

Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Abnahme Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche an den AN zurückzugeben.

7.2 Die zwischen AG und AN in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vereinbarte Mängelansprüchesicherheit sichert Ansprüche des AG zur Absicherung der auf Geldzahlung gerichteten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen bei und/oder nach der Abnahme vorliegender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie der Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen erfolgter aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers sowie der Rückforderung von Überzahlungen aus diesem Vertrag.

Die Mängelansprüchesicherheit ist nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche an den AN zurückzugeben.

7.3 Der AN kann den Einbehalt für die Vertragserfüllungs- und/oder Mängelansprüchesicherheit durch ein im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer in Form einer Bürgschaft ablösen. Die Bürgschaften müssen selbstschuldnerisch, unbefristet und unwiderruflich sein und den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB enthalten. Sie dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Es sind die Bürgschaftsmuster des AG zu verwenden.

8. **Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

8.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

8.2 Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

9. **Geheimhaltung**

9.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind, unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind, wirtschaftlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen, die Ihnen bekannt werden. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend Produkte, Produktbeschreibungen, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Herstellungsprozesse, Know-how, Software, Geschäftsgeheimnisse, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, Zeichnungen, Muster, wenn sie

- a) als vertrauliche Informationen deutlich gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar gemacht sind;
- b) aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind; oder
- c) von vertraulichen Informationen, welche die offenbarende Partei zur Verfügung gestellt hat, abgeleitet wurden.

9.2 Der AN sichert zu, dass er vertrauliche Informationen

- a) entsprechend vertraulich und mit der dazu erforderlichen Sorgfalt behandeln, dies

bedeutet insbesondere, dass er diese Informationen weder selbst noch durch Mitarbeiter an Dritte bekannt-zugeben hat,

- b) nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet und
- c) nur soweit vervielfältigt, wie dies mit dem Zweck des Vertrags vereinbar ist und angefertigte Vervielfältigungen ebenfalls vertraulich behandelt.
- d) durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichert und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften einhält.

Sollte der AN Kenntnis davon erhalten, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vereinbarung an Dritte weitergegeben wurden, hat er den AG umgehend hierüber zu informieren.

- e) Es ist dem AN bewusst, dass die vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des AG durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach diesem Vertrag.

9.3 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn (i) der AG die Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat, (ii) die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten zur Erfüllung der dem AN unter dem Vertrag obliegenden Verpflichtung erforderlich ist und dem Dritten eine Geheimhaltungspflicht auferlegt ist, welche dieser Geheimhaltungspflicht im Umfang mindestens gleich steht, (iii) die vertraulichen Informationen der anderen Partei dem AN bereits vor Abschluss des Vertrages oder durch öffentliche Quellen bekannt war, oder (iv) der AN im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder eines Teils davon verpflichtet ist. Der AN hat in diesen Fällen den AG über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich zu informieren und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

9.4 Der AN wird seinen Angestellten oder Beratern vertrauliche Informationen nur soweit zugänglich machen, als dies nach dem Zweck dieses Vertrags erforderlich ist, und diese ebenfalls zur Vertraulichkeit nach Maßgabe dieser Vereinbarung verpflichten. Der AN wird im Übrigen keine vertraulichen Informationen des AG verwerten oder nachahmen (insbesondere nicht im Wege des „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen lassen und insbesondere auf keine vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anmelden oder sonst wirtschaftlich für sich nutzen.

9.5 Es besteht darüber Einverständnis, dass der AN kein Eigentum oder sonstige

Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen des AG aufgrund dieses Vertrags oder sonst wegen konkludenten Verhaltens erwirbt. Der AG hat, unbeschadet der Rechte, die er nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz hat, hinsichtlich der von ihm offenbarten vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der AG behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der AN erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen. (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.

- 9.6 Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der AG dem AN zur Herstellung beistellt, sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des AN gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

10. **Mangelhafte Leistung**

- 10.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Leistung bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.
- 10.3 Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

11. **Datenschutz**

- 11.1 Zur Umsetzung der beauftragten Leistung kann es sein, dass der AN vom AG Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, E-Mailadresse etc.) von Ansprechpartnern am Leistungsort (Vermieter, Mieter, Hausmeister, Eigentümer etc.) erhält. Dies sind personenbezogene Daten nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Der AN verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich im Rahmen der Umsetzung der Leistung zu verarbeiten. Eine Verarbeitung zu anderen, insbesondere eigenen Zwecken ist nicht gestattet.

- 11.2 Der AN hat die Sicherheit der Verarbeitung der ihm anvertrauten personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Stand der Technik zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Sicherheitsvorfälle, bei denen die übermittelten Daten betroffen sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung dem AG mitgeteilt werden.
- 11.3 Der AN hat die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Insbesondere hat er seine Mitarbeiter darüber zu belehren und sie zu Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 11.4 Nach Abschluss der Leistung sind die in dem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten unverzüglich oder nach Ablauf der (gesetzlichen) Aufbewahrungsfrist zu löschen.
- 11.5 Der AN verpflichtet sich, den AG bei der Bearbeitung von Betroffenenanfragen (Art. 15 DSGVO), Erfüllung der Betroffenenrechte (Art. 16 ff. DSGVO), Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) zu unterstützen und zur Aufklärung beizutragen.
- 11.6 Dem AN ist bekannt, dass Verstöße gegen die Bestimmungen der DSGVO mit Geldbußen bis zu 20.000.000 Euro oder 4 % des Jahresumsatzes des AG geahndet werden können. Vorsätzliche Verstöße können nach § 42 BDSG mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahre oder Geldstrafe geahndet werden. Dies kann zur Schadensersatzpflicht führen, falls der Verstoß im Verantwortungsbereich des AN auftreten sollte.

12. **Schlussbestimmungen**

- 12.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, in den diese AEB einbezogen wurden, und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 12.2 Sollten eine oder mehrere einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das Vorstehende gilt entsprechend im Falle etwaiger Lücken dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem in gesetzlich zulässiger Weise entspricht, was die Parteien unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit von vornherein bekannt gewesen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- 12.3 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des

Internationalen Privatrechts.

- 12.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Karlsruhe.

Teil B Weitere Regelungen für Werkverträge

1. Änderung der Leistung

Das Recht zur Anordnung von Leistungsänderungen durch den AG umfasst auch das Recht, Änderungen der Liefer- und/oder Ausführungsfristen anzuordnen, es sei denn, eine solche Anordnung stellt einen unangemessenen Eingriff in die betriebliche Disposition des AN dar und ist ihm nicht zumutbar. Anordnungen in diesem Sinne sind aus Beweisgründen schriftlich zu fertigen und dürfen nur von Personen erteilt werden, die dazu bevollmächtigt sind.

2. Behinderung und Bedenken

- 2.1 Eine Behinderungsanzeige und Bedenkenanmeldung des AN sind so detailliert unter konkreter Darlegung und hieraus resultierender Folgen abzufassen, dass der Inhalt auch einem nicht Fachkundigen zweifelsfrei verständlich ist.
- 2.2 Im Rahmen der Behinderungsanzeigen hat der AN alternative Möglichkeiten zur Beseitigung des Behinderungstatbestandes und deren finanziellen und zeitlichen Folgen aufzuzeigen, sofern ihm dies möglich ist. Der AN hat den AG auch dann darüber in Kenntnis zu setzen, dass die vereinbarten Leistungszeiten nicht eingehalten werden, wenn dies aus Gründen erfolgt, die nicht vom AG zu verantworten sind.
- 2.3 Etwaige Bedenken des AN sind schriftlich – soweit möglich unter gleichzeitiger Unterbreitung wirtschaftlich gleichwertiger, möglichst nicht kostenerhöhender und zeitverlängernder Alternativen – so rechtzeitig vorzutragen und zu begründen, dass hierdurch Verzögerungen nicht entstehen.

3. Abnahme und Gefahrübergang

- 3.1 Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme. Die Gefahr geht auf den AG mit der förmlichen Abnahme über.

4. Zurückbehaltungsrecht

- 4.1 An vom AN beizubringenden Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen die Werkleistung betreffenden Schriftstücken kann der AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

Teil C Weitere Regelungen für Lieferleistungen

1. Änderung der Leistung

- 1.1 Der Preis für geänderte und zusätzliche Leistungen ist auf Basis der Grundlagen der Preisermittlung jeweils unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu ermitteln.
- 1.2 Das Recht zur Anordnung von Leistungsänderungen durch den AG umfasst auch das Recht, Änderungen der Liefer- und/oder Ausführungsfristen anzuordnen, es sei denn, eine solche Anordnung stellt einen unangemessenen Eingriff in die betriebliche Disposition des AN dar und ist ihm nicht zumutbar. Anordnungen in diesem Sinne sind aus Beweisgründen schriftlich zu fertigen und dürfen nur von Personen erteilt werden, die dazu bevollmächtigt sind.

2. **Leistung, Lieferung, Annahmeverzug**

- 2.1 Mit dem AN ist vereinbart, dass wir uns von der ordnungsgemäßen Herstellung der Waren unterrichten können. Daher ist uns innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind uns die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Dabei haben wir keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des AN.

Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln.

- 2.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die Anlieferadresse Pfannkuchstraße 1, 76185 Karlsruhe zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 2.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Bestellnummer, ggf. Materialnummer, interne Adressierung) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 2.4 Wenn und soweit vereinbart, ist uns getrennt vom Lieferschein in ausreichend zeitlichem Abstand vor Ausführung der Lieferung eine konkrete Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt wie dem Lieferschein zu übersenden, damit die Entgegennahme der Lieferung vorbereitet werden kann. Verstößt der AN gegen diese Pflicht und kann die Entgegennahme der Lieferung durch uns daher nicht oder nicht rechtzeitig vorbereitet werden, gelangen wir nicht in Annahmeverzug.
- 2.5 Sofern AN und AG vereinbaren, dass Werkprüfungszeugnisse vorzulegen sind, sind

diese mit der Anlieferung der Ware vorzulegen. Sollten die Werkprüfungszeugnisse nicht mit der Lieferung vorgelegt werden, kann der AG für diesen Teil der Lieferung die Annahme verweigern, ohne dass er insoweit in Verzug gerät.

3. **Zahlungsbedingungen**

Ergänzend zu Ziff. 4.4 des Teils A dieser AEB ist im Falle des Ziff. 2.5 des Teils C dieser AEB die Übergabe der Werkprüfungszeugnisse Voraussetzung für die Fälligkeit der Rechnung.

4. **Übergabe, Gefahrübergang, Eigentum**

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 4.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den AN wird ausschließlich für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 4.3 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

5. **Mangelhafte Lieferung**

- 5.1 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten bei Lieferleistungen jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom AN oder vom Hersteller stammt.
- 5.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns bei Lieferleistungen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 5.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 5.4 Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige)

jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- 5.5 Zur Nacherfüllung gehören auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

6. **Produzentenhaftung**

- 6.1 Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 6.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 6.3 Sofern der AN nach dem ProdHaftG haftet, hat er eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen, zu unterhalten und nach Aufforderung des AG nachzuweisen.

7. **Verjährung**

- 7.1 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.